

Staatskanzlei des
Kantons Nidwalden
Regierungsgebäude
6371 Stans

Hergiswil, 30. Juni 2017

**Vernehmlassung:
Teilrevision Personalgesetz und Pensionskassengesetz
(Flexibilisierung Rentenalter)**

Sehr geehrter Herr Landammann
Sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Zustellung der Unterlagen. Unsere Arbeitsgruppe kommt zu folgendem Ergebnis:

Unsere Stellungnahme entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Fragebogen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

SVP Nidwalden



Vernehmlassung über die Umsetzung der Motion flexible Lebensarbeitszeit. Anpassung des Personalgesetzes und des Pensionskassengesetzes

Antwortformular

Dieses Antwortformular kann elektronisch ausgefüllt werden.

Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie sich für Ihre Stellungnahme an der Struktur dieses Formulars orientieren. Sie erleichtern damit die Auswertung der Vernehmlassung. Herzlichen Dank.

Vernehmlassungsteilnehmer: **SVP Nidwalden**

Ansetzen einer Bewährungsfrist für Mitarbeitende, welche das Pensionierungsalter erreicht haben (Art. 59 Abs. 3 und 4)

1. Sind sie einverstanden, dass für Mitarbeitende, die das ordentliche Pensionierungsalter erreicht haben, für eine Entlassung aus dem Arbeitsverhältnis zukünftig auf das Ansetzen einer Bewährungsfrist verzichtet werden kann?

ja nein Enthaltung

Bemerkungen: *Sofern es sich nicht um eine missbräuchliche Kündigung handelt. Da es sich um eine freiwillige Weiterarbeit handelt, kann der Kündigungsschutz reduziert und auf eine Bewährungsfrist verzichtet werden.*

2. Sind Sie einverstanden, dass für Mitarbeitende, die das ordentliche Pensionierungsalter erreicht haben, für eine Entlassung zukünftig keine wesentlichen Gründe mehr vorliegen müssen?

ja nein Enthaltung

Bemerkungen: *Sofern es sich nicht um eine missbräuchliche Kündigung handelt. Dem Mitarbeiter soll aber klar kommuniziert werden, wie lange die Anstellungsdauer aus Sicht Kanton maximal vorgesehen ist.*

Abgangsentschädigung (Art. 65) und Abgangsentschädigung bei vorzeitiger Pensionierung (Art. 65 a)

3. Sind Sie einverstanden, dass für Mitarbeitende, die das 62. Altersjahr vollendet haben eine Entschädigung gemäss Art. 65 a geleistet werden kann?

ja nein Enthaltung

Bemerkungen: *Wer ab dem 62. Lebensjahr freiwillig aus dem Erwerbsleben ausscheidet, muss dies auch finanziell verantworten können. Im Krankheitsfall kommen andere Sozialwerke zum Zuge. Bei ungenügender Leistung darf man auch einem 62-jährigen - unter Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfrist - kündigen. Eine Abgangsentschädigung wäre der falsche Weg, um "schwierige" oder „ungenügende“ Mitarbeiter los zu werden. Alternativ kann eine Teilpensionierung und/oder Job-Sharing etc. ausgesprochen werden.*

4. Sind Sie einverstanden, dass diese Entschädigung in Form einer Einlage in die Pensionskasse erfolgt?

ja nein Enthaltung

Bemerkungen: *Einzig, wenn der Kanton von der vorzeitigen Pensionierung profitiert oder eine Entschädigung unausweichlich wird, ist eine Einlage in die PK gegenüber eine Barabfindung vorzuziehen.*

5. Sind Sie mit den Kriterien einverstanden, die erfüllt sein müssen, damit eine Entschädigung ausgerichtet wird?

ja nein Enthaltung

Bemerkungen: *Die Personalplanung ist so auszurichten, dass es keine Abgangsentschädigungen braucht. Einzige Ausnahme bilden organisatorische Veränderungen, welche zu einer Entschädigung führen können. Auch da kann die Kündigung auf dem ordentlichen Weg (mit Einhaltung der Kündigungsfrist) ausgesprochen werden.*

6. Sind Sie mit der Ausgestaltung der Einlage (pro vollendetes Dienstjahr 4 Prozent der maximalen einfachen ungekürzten AHV-Rente) einverstanden?

ja nein Enthaltung

Bemerkungen: *Wir sind gegen Abgangsentschädigungen.*

7. Sind Sie mit der maximalen Höhe bzw. der Deckelung der Einlage auf 60 Prozent einer maximalen einfachen ungekürzten AHV-Rente einverstanden?

ja nein Enthaltung

Bemerkungen: *Wir sind gegen Abgangsentschädigungen.*

Vorzeitige Pensionierung (Art. 72)

8. Sind sie einverstanden, dass sich Mitarbeitende künftig ab dem vollendeten 58. Altersjahr (in Anlehnung an Regelung im Vorsorgereglement) vorzeitig pensionieren lassen können?

ja nein Enthaltung

Bemerkungen: *Sofern sich der Mitarbeiter dies leisten kann, soll dem nichts im Wege stehen. Es kann aber nicht sein, dass diese vorzeitige Pensionierung durch den Steuerzahler in Form einer Abgangsentschädigung oder Übergangsrente finanziert wird.*

Aufgeschobene Pensionierung (Art. 72 a)

9. Sind sie einverstanden, dass das Arbeitsverhältnis zukünftig längstens bis zur Vollendung des 70. Altersjahrs weitergeführt werden kann?

ja nein Enthaltung

Bemerkungen: *Sofern Leistung und Gesundheit dies zulassen, auf jeden Fall.*

10. Sind sie einverstanden, dass eine Weiterführung im gegenseitigen Einvernehmen vereinbart werden kann?

ja nein Enthaltung

Bemerkungen: *Die Entscheidung darf nicht nur einseitig vorliegen.*

11. Sind sie einverstanden, dass das gegenseitige Einvernehmen bis spätestens sechs Monate vor Erreichen des ordentlichen Pensionsalters schriftlich vereinbart werden muss?

ja nein Enthaltung

Bemerkungen: *Diese Frist macht durchaus Sinn.*

Wiederkehrende Beiträge (Art. 16 Abs. 2 und 3 Pensionskassengesetz)

12. Sind sie einverstanden, dass zukünftig bis längstens zum vollendeten 70. Altersjahr Pensionskassenbeiträge erhoben werden?

ja nein Enthaltung

Bemerkungen: *Dies ist die logische Konsequenz aus der Weiterbeschäftigung und soll auch so eingeführt werden. Dies macht die Weiterbeschäftigung für den Mitarbeiter attraktiver.*

13. Sind sie mit den Beitragshöhen (Arbeitnehmer 8.5 % / Arbeitgeber 9 % sowie Risikobeiträge im Umfang von jeweils 1.0 %) einverstanden?

ja nein Enthaltung

Bemerkungen: *Dies entspricht den Beitragssätzen eines Versicherten im Alter von 40 – 44 Jahren, was als vertretbar bezeichnet werden darf.*

Weitere Bemerkungen

14. Weitere allgemeine Bemerkungen

Treuprämien

Sollte ein Mitarbeiter nach dem 65. Lebensjahr aufgrund geleisteter Dienstjahre in den Genuss einer Treueprämie kommen, ist diese um 50 % zu reduzieren. Die in Aussicht gestellte Prämie darf keinesfalls als Motivation dienen, ein oder mehrere Arbeitsjahre anzuhängen. Trotzdem soll als Anerkennung eine bescheidene Prämie ausbezahlt werden. Die Auszahlung könnte auch als zusätzliche Einlage in die Pensionskasse vorgenommen werden.

15. Stellungnahme zu einzelnen Artikeln

Artikel	Bemerkungen

Datum

Unterschrift

Bitte schicken Sie Ihre Stellungnahme vorzugsweise im Axioma als PDF sowie Word-Dokument oder in elektronischer Form bis spätestens **Freitag, 30. Juni 2017** an

Staatskanzlei Nidwalden
Dorfplatz 2
Postfach 1246
6371 Stans

oder

staatskanzlei@nw.ch